



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

6. Jahrgang

Potsdam, den 22. Mai 1995

Nummer 39

Inhalt

Seite

## Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsvorschrift über die Zulassung privater Sachverständiger  
nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfs-  
gegenständegesetzes des Landes Brandenburg ..... 462

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Aus- und  
Weiterbildung im ländlichen Raum ..... 467

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 37/1995

**Verwaltungsvorschrift des Ministers für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten über die Zulassung  
privater Sachverständiger nach § 7 Abs. 1  
des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und  
Bedarfsgegenständegesetzes des Landes Brandenburg**

Vom 3. Mai 1995

**1. Zulassung der privaten Sachverständigen**

(1) Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes des Landes Brandenburg vom 16. Dezember 1991 (GVBl. S. 656) können private Sachverständige zur Untersuchung von Proben, die nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zurückgelassen wurden, zugelassen werden. Die Zulassung kann entsprechend der vorhandenen apparativen Laborausstattung auf eines oder mehrere der in der Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete beschränkt werden. Auf Antrag kann die Zulassung erweitert werden.

(2) Die Sachverständigen erhalten mit der Zulassung eine Urkunde nach Anlage 2.

(3) Name, Anschrift und Fachgebiet der Sachverständigen werden durch das Ministerium im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

(4) Die Zulassung erlischt:

1. im Falle des Todes,
2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Minister,
3. durch Widerruf.

(5) Das Erlöschen der Zulassung wird entsprechend Absatz 3 bekannt gemacht.

**2. Verfahren der Zulassung von Sachverständigen**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten.

(2) Dem Antrag sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und ein Nachweis der Sachkunde sowie eine Beschreibung der vorhandenen apparativen Ausstattung beizufügen.

(3) Zum Nachweis der Sachkunde ist ein Diplom, der Hochschulabschluß oder ein Staatsexamen auf dem Wissenschaftsgebiet, dessen Kenntnis Voraussetzung der Sachverständigentätigkeit ist, und das den Nachweis von Rechtskenntnissen einschließt sowie der urkundliche Nachweis beruflicher Tätigkeit in dem beantragten Fachgebiet vorzulegen.

(4) Die Zulassung setzt voraus, daß die vorhandene apparative Ausstattung für Untersuchungen nach der amtlichen Methodensammlung gemäß § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zuverlässig geeignet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der allgemeinen Kriterien der Europäischen Norm EN 45001, ergänzt durch Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß den Grundsätzen der OECD für die Gute Laborpraxis - GLP - (BAnz 1983 S. 1814), angewendet wird.

(5) Sollen Arbeiten mit Krankheitserregern im Sinne des § 19 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes durchgeführt werden, so ist die erforderliche Erlaubnis des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen als weitere Zulassungsvoraussetzung beizubringen.

**3. Bezeichnung der Sachverständigen**

Mit der Zulassung dürfen sich die Sachverständigen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit auf dem zugelassenen Fachgebiet als "zugelassene Sachverständige für die Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben" bezeichnen.

**4. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage 1**

zu Nummer 1 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift

**Fachgebiete der Sachverständigentätigkeit**

- biochemische                      Untersuchungen
- chemische                            Untersuchungen
- chemisch-physikalische        Untersuchungen
- histologische                      Untersuchungen
- mikrobiologische                Untersuchungen  
einschl. Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 19 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes
- mikrobiologische                Untersuchungen  
ohne Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 19 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes
- parasitologische                 Untersuchungen
- pflanzenmorphologische        Untersuchungen
- sensorische                         Untersuchungen
- serologische                        Untersuchungen

**Anlage 2**

zu Nummer 1 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift

Titel

Name, Vorname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes des Landes Brandenburg vom 16. Dezember 1991 (GVBl. S. 656) auf Antrag vom \_\_\_\_\_ die

Zulassung

als

private/r Sachverständige/r

zur \_\_\_\_\_ Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) erteilt.

Auf die besondere Verantwortung der/des Sachverständigen bei der Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben wird hingewiesen.

Potsdam, \_\_\_\_\_

Der Minister

Edwin Zimmermann

**Muster**

**Herrn/Frau**

Titel

Name

Anschrift

Zulassung als private/r Sachverständige/r für die Untersuchung von  
amtlich zurückgelassenen Proben

Sehr geehrte/r Frau/Herr \_\_\_\_\_

auf Ihren Antrag vom \_\_\_\_\_ wird Ihnen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 16. Dezember 1991 (GVBl. S. 656) die Zulassung als private/r Sachverständige/r zur  
\_\_\_\_\_ Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) erteilt.

Die Zulassung gilt für das Land Brandenburg.

Die Untersuchungen führen Sie im Institut/Labor \_\_\_\_\_

durch.

Die Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Ausübung der Sachverständigentätigkeit keinen Weisungen unterliegt.

Sie wird ferner mit der Maßgabe verbunden,

- die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses oder Siegels und etwaige Merkmale, die auf eine an der Gegenprobe vorgenommene Veränderung hinweisen, zu überprüfen und mitzuteilen,
- die amtlich zurückgelassene Probe so genau zu beschreiben, daß über die Übereinstimmung mit der Probe oder ihre Gleichartigkeit kein Zweifel aufkommen kann,
- die Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen,
- soweit amtliche Verfahren vorgeschrieben sind, diese anzuwenden,
- falls amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind, die angewandten Verfahren anzugeben und, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen, den Gang der Untersuchung zu beschreiben,
- ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem anzuwenden.

Eine Änderung der beruflichen Niederlassung oder des Beschäftigungsverhältnisses ist umgehend anzuzeigen.

Außerdem ist der Verlust der Zulassungsurkunde unverzüglich dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitzuteilen.

Diese Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht - N -

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam) und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klageschrift soll zweifach eingereicht werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid sollte in Urschrift oder Ablichtung beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Anmerkung:**

Zuständig ist gemäß § 52 Nr. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, da sich die Zuständigkeit des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt.

1. Verwaltungsgericht Cottbus  
Magazinstraße 28  
03046 Cottbus
2. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)  
Logenstraße  
15230 Frankfurt (Oder)
3. Verwaltungsgericht Potsdam  
Allee nach Sanssouci 6  
14471 Potsdam

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung  
von Zuschüssen zur Förderung der Aus- und  
Weiterbildung im ländlichen Raum**

Vom 4. Mai 1995

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des § 18 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes (LFG) nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 23 LHO, dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 LHO Zuwendungen zur Förderung einer an den Erfordernissen der Entwicklung des ländlichen Raumes orientierten beruflichen Aus- und Weiterbildung der im Agrarbereich Tätigen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Angemessene Aufwendungen für bildungsvorbereitende Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung bedarfsgerechter Aus- und Weiterbildungsangebote,
- 2.2 Modellprojekte zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, die im besonderen Interesse des Landes liegen und nicht anderweitig gefördert werden können. Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können als förderfähige Ausgaben anerkannt werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 für Maßnahmen nach 2.1 Landkreise, die über eine bedarfsgerecht arbeitende kommunale Weiterbildungseinrichtung verfügen, sowie Zweckverbände der Landkreise zur Wahrnehmung berufsbegleitender Weiterbildungsaufgaben,
- 3.2 für Maßnahmen nach 2.2 juristische Personen als Träger von Modellprojekten.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Auf Antrag können Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie gewährt werden, wenn die bisherigen Aktivitäten und die zukünftig geplanten Maßnahmen der Zuwendungsempfänger erwarten lassen, daß sie einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Förderung der Weiterbildung im ländlichen Raum leisten bzw. leisten werden. Bei Modellprojekten ist ein Bildungskonzept beizufügen.

- 4.2 Soweit das Land Maßnahmen nach 2.1 und 2.2 nach anderen Richtlinien fördert, muß diese Förderung vorrangig beantragt werden. Erhaltene Zuwendungen werden auf die Gesamtausgaben angerechnet.

**5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1 Zuwendungsart:  
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:  
Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:  
Zuschuß
- 5.4 Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
  - 5.4.1 40 % der vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten anerkannten Gesamtausgaben bei berufsbildungsvorbereitenden Maßnahmen nach 2.1
  - 5.4.2 bei Modellprojekten als Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Nr. 2.2
    - bis zu 75 % der vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Gesamtausgaben für Investitionen je Maßnahme,
    - bis zu 100 % der Personal- und Sachkosten je Maßnahme, bei kommunalen Trägern jedoch nur bis 80 %.

**6. Verfahren**

- 6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) Referat 23, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zu richten.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörde ist das MELF.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger erbringt dem MELF binnen drei Monaten nach Ablauf der Maßnahme einen Verwendungsnachweis.
- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind; für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

**7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

468

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 22. Mai 1995

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 100,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 96 98 90